

Das Malerhandwerk im Alten Zürich [Hansjörg Siegenthaler]

Autor(en): **Guyer, Paul**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **15 (1965)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HANSJÖRG SIEGENTHALER, *Das Malerhandwerk im Alten Zürich*. Schweiz. Maler- und Gipsermeister-Verband, Zürich 1963. 175 S., 72 Abb.

Der Begriff Zunftordnung weckt meist Vorstellungen von einer erstarrten berufsständischen Ordnung, die einem möglichst engen Kreis städtischer Handwerkermeister den ungesorgten Genuß ihrer durch Monopole und andere Privilegien geschützten Stellung sichert. Dieses etwas schematische Bild kann jedoch die tatsächliche Stellung und die Entwicklung eines Handwerks nur unbefriedigend wiedergeben, da es nur etwas über die Institutionen, nicht aber über das wirkliche Leben eines Berufszweiges aussagt. Es ist daher ein lobenswertes Unternehmen, wenn der Verfasser dieser wirtschaftsgeschichtlichen Dissertation unter Beiziehung bisher wenig benützter Quellen das alte zürcherische Malerhandwerk in Stadt und Landschaft untersucht. Er stützt sich hierbei vor allem auf die Rechnungen des Bauamtes und anderer Verwaltungsämter, also in erster Linie auf Quellen aus dem staatlichen Bereich. Da wir über die Tätigkeit für private Auftraggeber nur wenige und zufällige Notizen haben, muß das gewonnene Bild notgedrungen etwas einseitig werden.

In einem ersten Abschnitt bietet der Verfasser einen eingehenden Überblick über die berufsständische Ordnung der Maler im alten Zürich, die lediglich die städtischen Meister umfaßte. Ursprünglich, das heißt seit 1336, waren die Maler der Weinleutezunft angeschlossen. Seit dem 16. Jahrhundert bildeten sie eine eigene Handwerks-gesellschaft, die die Handwerksordnung handhabte und auch die Initiative für die Gewerbe-gesetzgebung ausübte. Als übergesetzte Instanzen wirkten die Zunftvorgesetzten der Weinleutezunft zur «Meisen», das Zunftmeisterkollegium und schließlich der Rat, der sich seit dem 17. Jahrhundert vorwiegend aus den Angehörigen des Unternehmerstandes rekrutierte und daher eine neutrale Schiedsrichterstellung einnehmen konnte.

Fast völliges Neuland betritt der Verfasser mit seinen Untersuchungen über das ländliche Handwerk, das sich aus dem Bauhandwerk entwickelte, indem Maurer, Dachdecker, Glaser und Schreiner von jeher Anstreichearbeiten an den von ihnen gelieferten Werkstücken vorgenommen hatten. Bei einigen dieser Bauleute wurde dann die Malerei zur Haupttätigkeit, eine Entwicklung, die der Autor am Schicksal der Dachdeckerfamilie Bauert aus dem Grüninger Amt besonders deutlich aufzeigt.

Selbstverständlich führte das Aufkommen eines ländlichen Malerhandwerks zu einem Interessenkonflikt mit den städtischen Meistern. Diese suchten die Landmaler nach Möglichkeit zurückzudrängen, indem sie zum Beispiel keine Lehrlinge von der Landschaft ausbildeten, um die dortigen Handwerker als «Stümper» abwerten zu können. Selbstverständlich durften die Landmeister innerhalb des städtischen Bannkreises keine Arbeiten ausführen, doch konnten sie auf der Landschaft private Aufträge annehmen, ja sie wurden hier sogar häufig in den städtischen Amtshäusern beschäftigt, obschon die Stadtmeister immer wieder versuchten, sich hierfür ein Monopol

zu sichern. Wie gering aber der Erfolg solcher Bestrebungen war, zeigt der Umstand, daß ihr Anteil an diesen Arbeiten von 93% um 1680 auf weniger als 50% im 18. Jahrhundert sank. Im Gegensatz zu den städtischen Meistern, die zugleich die Farben lieferten, blieben die Landmeister immer Lohnhandwerker, die das Malerhandwerk zudem oft nur als Nebenberuf ausübten.

In einem weiteren Abschnitt beleuchtet der Verfasser die Lohn- und Preisbildung. Während die Obrigkeit im Baugewerbe schon im 16. Jahrhundert Lohntaxen festsetzte, griff sie im Malergewerbe nicht ein. Da ein Meister nur zwei Gesellen beschäftigen durfte, erfolgten zuweilen Zusammenschlüsse mehrerer Meister, um größere Aufträge gemeinsam zu übernehmen, wobei natürlich monopolistische Tendenzen mitwirkten.

Schließlich berührt Siegenthaler auch die Stellung der Künstler, die ebenfalls der Handwerksordnung unterstanden. Die Befreiung der Kunst setzte sich erst im 18. Jahrhundert allmählich durch. Sie war besonders von fremden Porträtisten gefordert worden, während einheimische Maler sich meist in die überlieferte Ordnung schickten, obschon auch sie anerkannten, «daß die höhere Kunst ihr Monopolium allein von Genie und Talent erhält».

Auf Grund der intensiven Beschäftigung mit der sich in den Akten widerspiegelnden Wirklichkeit kommt der Verfasser zum Schluß, daß «der absolutistische Polizeistaat im Alten Zürich wohl umfassend ordnete, aber nicht tief in das wirtschaftliche Leben eingriff». Seine vorzügliche Untersuchung, die nicht nur für gründliche Quellenkenntnis, sondern auch für die Kenntnis der ordnenden Wirtschaftstheorien zeugt, vertieft unser Wissen über die Gewerbeorganisation im alten Zürich in hohem Maße. Sowohl dem Verfasser wie auch dem Betreuer dieser Dissertation, Herrn Prof. Silberschmidt, und nicht zuletzt dem Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverband, dem die vorzüglich ausgestattete und reich bebilderte Buchausgabe dieser Arbeit zu danken ist, gebührt dafür größte Anerkennung.

Zürich

Paul Guyer

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

CARLO ANTONI, *L'historisme*, traduit de l'italien par Alain Dufour. Genève, Droz, 1963. In-8°, 128 p. («Travaux d'histoire éthico-politique», vol. I).

Cette synthèse, courte et dense, illustre l'ambiguïté et la complexité qui n'ont cessé de caractériser les rapports entre la philosophie et l'histoire. En fait, l'*historisme* n'est pas philosophie de l'histoire mais, selon le traducteur, *philosophie identifiée à l'histoire*, c'est-à-dire une philosophie selon laquelle